

REGIERUNGSRAT

7. Juni 2017

17.51

Interpellation Edith Saner, CVP, Birmenstorf (Sprecherin), und Marco Beng, CVP, Berikon, vom 7. März 2017 betreffend Organisation Rettungsdienst Kanton Aargau; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Wie kam es zu der Neuorganisation bez. Bezeichnung "Rettung Aargau West" und welche Auswirkungen hat dies auf die weiteren Rettungsdienste?"

Die beiden Rettungsdienste Aarau und Zofingen wurden innerhalb der Kantonsspital Aarau AG (KSA AG) zu einer einzigen Organisation zusammengeführt. Der Entscheid wurde allein von der KSA AG getroffen.

Das Einsatzgebiet der unter dem neuen Namen "Rettung Aarau West" tätigen zusammengelegten Rettungsdienste entspricht den bisherigen im Rettungskonzept 2005 festgelegten Gebieten und hat keine Änderungen erfahren. Andere Rettungsdienste sind von dieser Organisationsänderung nicht betroffen.

Zur Frage 2

"Weshalb ist man vom ursprünglichen Plan abgewichen und hat den Betrieb der "SNZ 144" in der Verantwortung des Kantonsspitals Aarau belassen?"

Die Einsatzleitstelle 144 (ELS 144) wird seit über 20 Jahren der KSA AG betrieben. Im Rahmen der Planung der Kantonalen Notrufzentrale (KNZ) bestand nie die Absicht, den Betrieb der ELS 144 einem anderen Vertragsnehmer zu übertragen. Von Anfang an bestand die Absicht, die ELS 144 in der neuen KNZ weiterhin von der KSA AG betreiben zu lassen. Lediglich der Name wurde geändert und den Zentralen in der übrigen Schweiz angepasst: Die Leitstelle wird nun Sanitätsnotrufzentrale (SNZ) 144 genannt.

Zur Frage 3

"Ist in diesem Zusammenhang auch ein "Rettungsdienst Aargau Ost" in Planung?"

Die Organisation der Rettungsdienste sowie Organisationsänderungen werden nicht vom Kanton Aargau vorgenommen. Die Rettungsdienste sind bezüglich der Ausgestaltung ihrer Struktur und ihres Betriebs frei. Es ist ihnen daher auch überlassen, im Rahmen von Betriebsoptimierungen zu fusionieren und andere Organisationsstrukturen zu definieren. Einzuhalten ist jedoch immer die sogenannte 15-Minuten-Regel: Innerhalb von 15 Minuten nach Alarmeingang muss die Rettungsequipe in 80 % der Fälle am Ort des Geschehens eintreffen.

Dem Kanton sind keine Pläne zur Bildung eines "Rettungsdienst Aargau Ost" bekannt.

Zur Frage 4

"Wer hat ab März 2017 die Leitung der Sanitätsnotrufzentrale? Falls diese weiterhin durch den Leiter Rettungsdienst Kantonsspital Aarau geführt wird, – wie kann in dieser Doppelfunktion die gleichwertige Behandlung der vom DGS beauftragten Rettungsdienste, die neutrale Qualitätssicherung und die Auswertung verschiedener Kennzahlen gewährleistet werden?"

Die SNZ 144 wird als Teil der KNZ durch die KSA AG betrieben. Die Einzelheiten sind in einem Leistungsvertrag zwischen dem Departement Gesundheit und Soziales und der KSA AG geregelt (vgl. auch § 28 Abs. 1 Verordnung zum Gesundheitsgesetz [GesV] vom 11. November 2009). Die KSA AG stellt den Betrieb der SNZ 144 mit fachlich ausgewiesenem, bei ihr angestelltem Führungs- und Leitstellenpersonal sicher. Die Leitung der SNZ 144 ist wie bis anhin nicht identisch mit der Leitung des Rettungsdienst KSA. Diese beiden Leitungen haben aber wie bisher dieselbe vorgesetzte Person.

Die gleichwertige Behandlung aller Rettungsdienste im Kanton Aargau war in der Vergangenheit gewährleistet, indem die Aufgebote aufgrund der hinterlegten Daten und Zuteilungen automatisiert erfolgen. Somit findet keine Bevorzugung irgendwelcher Rettungsdienste statt. Dieses Vorgehen wird auch in der SNZ 144 gewährleistet.

Die Rettungsdienste wurden vom Interverband für Rettungswesen (IVR) zertifiziert und werden in regelmässigen Abständen rezertifiziert. Die SNZ 144 wird sich ebenfalls einer Zertifizierung durch den IVR unterziehen.

Die Kennzahlen werden aus dem System der SNZ 144 generiert, wo sie automatisch abgelegt werden und nicht einseitig verändert werden können.

Das Departement Gesundheit und Soziales hat die Rechte und Pflichten der SNZ 144 inklusive Qualitätssicherung in einem Leistungsvertrag geregelt.

Zur Frage 5

"Wie hoch ist die finanzielle Entschädigung, die der Kanton dem Kantonsspital Aarau zur Verfügung stellt, um den Betrieb der "SNZ 144" personell sicher zu stellen? Und wie wird sichergestellt, dass dieser Betrag nicht für Stellen im Rettungsdienst des Kantonsspitals Aarau eingesetzt wird?"

Die jährliche Entschädigung für den Betrieb der SNZ 144 beläuft sich auf 1,8 Millionen Franken. Das Controlling wird im Leistungsvertrag mit dem Departement Gesundheit und Soziales geregelt. Somit ist sichergestellt, dass das Geld nicht zweckentfremdet wird.

Zur Frage 6

"Wie steht der Kanton generell zum Kostenfaktor des Rettungsdienstes? Erachtet er es zum Beispiel als zweckmässig, wenn auf jedem Rettungsfahrzeug ein Notarzt mit dabei wäre, – eine Anpassung, die im Aargau jährliche Kosten im zweistelligen Millionenbereich mit sich bringen würde?"

Die Rettungsdienste im Kanton Aargau erhalten, im Gegensatz zu anderen Kantonen, keine Subventionen. Der Betrieb muss daher kostendeckend erfolgen. Mit Ausnahme der Entschädigung für den Betrieb der SNZ 144 fallen für den Kanton somit keine weiteren Kosten an.

Es bestanden seitens des Departements Gesundheit und Soziales zu keiner Zeit Pläne, auf jedem Rettungsfahrzeug einen Notarzt oder eine Notärztin einzusetzen. Das im Rahmen der Vernehmlassung der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung 2025 skizzierte Notarztsystem wurde grossmehrheitlich abgelehnt. Es bestehen daher zurzeit keine Pläne zur Errichtung eines aargauischen Notarztsystems.

Notärztinnen und Notärzte werden bei bestimmten, lebensbedrohlichen Indikationen beigezogen. Da im Kanton Aargau auf vielen, aber nicht allen Rettungsfahrzeugen Personal eingesetzt wird, das über eine Rettungssanitäter- und eine Anästhesieausbildung verfügt und zum Teil Notarztfunktion ausübt, werden Notärztinnen und Notärzte vergleichsweise selten aufgeboten. Lediglich Rettungshelikoptereinsätze erfolgen immer im Beisein eines Notarzts oder einer Notärztin.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 601.–.

Regierungsrat Aargau